



Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

An alle
Geflügelhalter
der Stadt Frankfurt (Oder)

Amt	Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Goepelstr. 38, Haus 2
Gebäude	
Auskunft erteilt	Frau VD Schütte
Zimmer	0.07
Telefon +49 (0)335 /	0335 552 39 42
Telefax +49 (0)335 /	0335 552 39 98
E-Mail	vet@frankfurt-
Aktenzeichen	www.frankfurt-oder.de
Personennummer	
Datum	25.11.2016

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

I-32-38/01/2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest-Subtyp H5N8- in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpest-erregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 08.Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zZt .gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen:

1. Alle Geflügelhalter der Stadt Frankfurt (Oder) haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
3. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird ,
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
 - d. An den Stallein- und ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorzunehmen.

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 –12:00 Uhr | 13:00 –18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 –12:00 Uhr | 13:00 –16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter sicherzustellen.

4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen in Frankfurt (Oder) ist verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 4 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtliche und fachliche Begründung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Frankfurt (Oder) ist gemäß § 24(1) Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit §1 (4) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) (2) die sachlich und örtlich zuständige Behörde und trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

Zu 1. bis 4.

In diversen Wildvogel- und Nutzgeflügelbeständen mehrerer deutscher Bundesländern (auch Brandenburg) und in angrenzenden Mitgliedsstaaten wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Friedrich Löffler Institut schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein. Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. Aufgrund der Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Halungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Sammelplätzen. Der Eintrag von HPAIV H5N8 in Deutschland steht in Zusammenhang mit dem Vogelzug. Auffallend häufig sind Reiherenten, aber auch Möwen und vereinzelt Große Brachvögel unter den toten Vögeln. Der Vogelzug ist derzeit, möglicherweise auch durch Frost in Skandinavien und Nord-Russland beschleunigt, in vollem Gange.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Geflügelpest Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art Maßregeln nach Absatz 1 Satz 1 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. In Anbetracht o.g. Risikobewertung wird das Verbot der Durchführung als angemessen und erforderlich erachtet.

Das öffentliche Interesse der Tiergesundheit der Geflügelbestände der Stadt überwiegt insoweit dem privaten Interesse der Vereine und Tierhalter an der Freilandhaltung und der Durchführung von Geflügelveranstaltungen.

Zu 5.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt



erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der Schutz der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Barnim überwiegen insoweit dem privaten Interesse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet. Dieser Verfügung ist auch im Falle eines wirksam eingelegten Rechtsbehelfes sofort Folge leisten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
VD Schütte
Amtstierärztin